

BRANDMELDE- ANLAGEN ABER SICHER!

Ihr Gebäude ist zum Schutz von Menschen und Sachwerten mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet. Als Eigentümer- und Nutzerschaft sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, die Brandmeldeanlagen jederzeit betriebsbereit zu halten.

Die folgenden sechs Punkte fassen die wichtigsten Pflichten der Eigentümer- und Nutzerschaft zum sicheren Betrieb der Anlagen während ihres ganzen Lebenszyklus zusammen. Damit Ihre Brandmeldeanlagen mit Sicherheit funktionieren, wenn es darauf ankommt.

1. Anlagenverantwortlicher

Für jede Anlage werden ein Anlagenverantwortlicher und dessen Stellvertreter bestimmt. Diese sind dafür verantwortlich, alle Ereignisse wie Ausschaltungen, Brandalarme und Störungen im Kontrollbuch zu dokumentieren.

Die Instruktion des Anlagenverantwortlichen und dessen Stellvertreters hat durch eine, von der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) anerkannte, Brandmeldefirma zu erfolgen. Wird die Funktion des Anlagenverantwortlichen oder dessen Stellvertreters (auch kurzzeitig) auf eine andere Person übertragen, ist die Eigentümerschaft verantwortlich, dass die Instruktion erneut durch eine, von der VKF anerkannte, Brandmeldefirma durchgeführt wird.

2. Wartung

Die Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten für die Brandmeldeanlagen sind mit einer, durch die VKF anerkannte, Brandmeldefirma vertraglich zu regeln. Für die Wartung sind der Stand der Technik sowie die Herstellerangaben massgebend.

3. Anpassungen

Die Brandmeldeanlagen sowie die Dokumentation sind bei betrieblichen und baulichen Veränderungen laufend durch eine VKF-anerkannte Brandmeldefirma anzupassen.

4. Brandfallsteuerungen

Die Brandfallsteuerungen sind zu dokumentieren und deren Funktionsfähigkeit ist zu prüfen. Dazu sind regelmässig Integrale Tests, entsprechend dem Wartungsplan und den Herstellerangaben, durchzuführen und zu protokollieren.

5. Temporäre Ausserbetriebsetzung und Ausfall

Während des Ausfalles sowie temporären Ausserbetriebsetzungen der Brandmeldeanlagen – z. B. während Umbau- oder Wartungsarbeiten – sind andere geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen (siehe Faktenblatt «Temporäre Ausserbetriebsetzung Brandmeldeanlagen»). Ausschaltungen von mehr als 24 Stunden sind der Brandschutzbehörde und der Feuerwehr durch den Anlagenverantwortlichen über den Link <https://gma.feuerwehr-gvz.ch> mindestens drei Tage im Voraus zu melden.

Nach der Wiederinbetriebnahme muss die Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlagen überprüft werden.

6. Stilllegung/Rückbau

Die Stilllegung und/oder der Rückbau von Brandmeldeanlagen erfordern die Zustimmung der GVZ.



Weiterführende Informationen
www.gvz.ch → Brandschutz
→ Informationsmaterial

Haben Sie Fragen? Wir geben gerne Auskunft!
Kontakt: GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich,
Abteilung Brandschutz, brandschutz@gvz.ch